
**AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE
für externe Beauftragungen**

Stand 02/2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	2
II.	Anwendungsbereich (1) Begriffe sowie Definitionen (3)	2
III.	Vertragsgrundlagen (5.1.3).....	2
IV.	Behördliche Genehmigungen (5.4.2)	2
V.	Leistungsbeschreibung und Ausmaß (4.2.1), Einbauten (6.2.8.2) sowie Aufmaßfeststellung (8.2.3.3) 3	
VI.	Vollmachten (5.2)	3
VII.	Ausführungsunterlagen (5.5)	3
VIII.	Vertragsänderungen (5.7)	4
IX.	Weitergabe von Leistungen/Subunternehmen (6.2.2).....	4
X.	Mengenänderungen, zusätzliche Leistungen sowie Änderung der Leistungsfrist (7.4.1, 7.4.2, 7.4.4)).	4
XI.	Aufrechnung (Kompensation) sowie Zahlung (8.4)	5
XII.	Verzug (6.5.1).....	5
XIII.	Vertragsstrafen bei Verzug (6.5.3), Schadenersatz (12.3) Beweislastumkehr.....	6
XIV.	Rücktritt vom Vertrag (5.8.).....	6
XV.	Schäden Dritter und Prozesse mit Dritten (12.).....	7
XVI.	Übernahme (10.1) sowie Gewährleistungsfristen (12.2.3)	7
XVII.	Bankgarantie (8.7)	7
XVIII.	Zessionsverbot	8
XIX.	Baustellenordnung	8
XX.	Baustellenreinigung.....	8
XXI.	Nebenleistungen (6.2.3)	9
XXII.	Ergänzende Bestimmungen.....	10

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden besprochen und werden vom Auftragnehmer vollinhaltlich anerkannt.

I. Vorbemerkungen

- (1) Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) sind die Bestimmungen der ÖNORM B2110 (in der aktuellen Fassung.) Diese AGB ergänzen bzw. – im Falle von Widersprüchen – ändern die angesprochene Regelung ab oder ersetzen sie zur Gänze.
- (2) Die neben den Überschriften in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf die jeweilige Punktation der ÖNORM B2110.

II. Anwendungsbereich (1) Begriffe sowie Definitionen (3)

- (1) Die unter Pkt. III angeführten Vertragsgrundlagen sowie die vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge bzw. Zusatzaufträge des im Briefkopf angeführten Unternehmens als Auftraggeber (im Weiteren als AG bezeichnet) mit ihren Auftragnehmern (im Weiteren als AN bezeichnet).
- (2) Es werden die Begriffe und Definitionen der ÖNORM B2110 und ÖNORM A2050 angewandt.

III. Vertragsgrundlagen (5.1.3)

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (das z.B. als Auftragschreiben bzw. Werkvertrag betitelte Dokument);
 - b) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan,);
 - c) die gegenständlichen AGB (dieses Dokument);
 - d) das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
 - e) die Ausschreibung des AG samt den Allgemein Angebotsbedingungen;
 - f) die ÖNORM B2110;
 - g) alles sonstigen einschlägigen rechtlichen ÖNORMen (insbes. Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
 - h) die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln (z.B. ON-Regeln und -Normen) jedenfalls aber der Stand der Technik, als einzuhaltender Mindeststandard;
 - i) die zutreffenden baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen;
 - j) die dem AN vom AG übergebenen und die beim AG aufliegenden Planunterlagen;
 - k) die Baustellenordnung;
 - l) die (gesetzlichen) Regelungen über den Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB).
- (2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der AN bestätigt, dass er sämtliche Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen gelesen und genehmigt hat sowie allfällige Unklarheiten bzw. Widersprüche vor Vertragsunterfertigung beseitigt wurden.
- (4) Im Falle eines Widerspruches – trotz vorgenannter Widerspruchsprüfung – zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile, ist der AN verpflichtet, den AG schriftlich auf den Widerspruch hinzuweisen und den AG um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Ausführung von ihm gewünscht wird. Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt die für den AN jeweils strengere Regelung als vertraglich geschuldet. Der AN ist im Falle von Widersprüchen also jedenfalls dazu verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag entsprechend höherwertige und/oder umfangreichere Leistung zu erbringen.
- (5) Der AN erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

IV. Behördliche Genehmigungen (5.4.2)

- (1) Der AN hat – sofern in dem Vertragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist – sämtliche behördlichen und betrieblichen Genehmigungen sowie etwaige gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Überprüfungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung und Abnahme der geschuldeten Leistung erforderlich sind (z.B. Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen, etc.),

einzuholen. Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, jedenfalls 14 Tage vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die mit der Erlangung der vom AN einzuholenden Überprüfungen, Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren etc. wurden vom AN in die Einheitspreise/den Pauschalpreis mit einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

V. Leistungsbeschreibung und Ausmaß (4.2.1), Einbauten (6.2.8.2) sowie Aufmaßfeststellung (8.2.3.3)

- (1) Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft. Der AN ist verpflichtet allfällige Fehler, Widersprüchlichkeit oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, spätestens bei Angebotsabgabe aufzuzeigen.
- (2) Der AN erklärt, dass er anlässlich der Besichtigung des Leistungsortes, aufgrund eigener Erkundigungen und der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Kenntnis über die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erlangt hat und dass die Preisberechnung und die Angebotserstellung darauf beruhen.
- (3) Der AN hat unmittelbar vor Beginn der Leistungserbringung beim AG über vorhandene Einbauten rückzufragen, und dies auch dann, wenn ihm zuvor bereits Einbauten bekannt gegeben wurden. Alle Maßnahmen zur Erhebung von Einbauten, zu deren Schutz und Verlegung sind nicht gesondert zu vergüten, sondern wurden vom AN bereits in die Einheitspreise/den Pauschalpreis einkalkuliert.
- (4) Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Aufmaßen, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme gehindert worden zu sein, anerkannt der AN die Aufmaße wie sie vom AG ermittelt wurden.

VI. Vollmachten (5.2)

- (1) Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte des AN ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen, sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Bevollmächtigte des AN hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich.

VII. Ausführungsunterlagen (5.5)

- (1) Die zur Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne etc. erforderlichen grundsätzlichen Pläne (Einreich-, Polier- und Detailpläne) werden dem AN zur Verfügung gestellt; der AN hat diese beim AG rechtzeitig anzufordern, unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung abzustimmen.
- (2) Der AN hat die allenfalls anzufertigenden Ausführungsunterlagen sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden.
- (3) Die Ausführungsunterlagen des AN sind auf Basis der Pläne des AG zu erstellen. Aktualisierungen der Pläne des AG sind in den Ausführungsunterlagen des AN ohne Anspruch auf Mehrkosten laufend nachzuführen.
- (4) Allfällige im Rahmen der Planfreigabe seitens des AG getätigten Korrekturen in den Plänen sind seitens des AN binnen sieben Tagen in den Ausführungsunterlagen zu übernehmen.
- (5) Sämtliche nicht vom AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, die für die Leistungserbringung

erforderlich sind, hat der AN selbst zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten sind mit den Einheitspreisen/dem Pauschalpreis abgegolten. Dazu zählen neben den Ausführungsunterlagen (Werks-, Montage-, Bestandspläne, Dokumentationen, etc. samt den zugehörigen Berechnungen, Erläuterungen, Schemata) insbesondere auch sämtliche statische Nachweise (insbesondere für Geländer, Absturzsicherungen, Glaskonstruktionen, Fassaden, Schlosser, Stahlbau, etc.) sowie alle weiteren entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (zB Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise). Für verwendete Fertigelemente (wie zB Säulen, Decken, Unterzüge) sind die Statik sowie Bewehrungs- und Schalungspläne vom AN zu erstellen sowie weitere entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (zB Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise) zu übermitteln.

- (6) Werden seitens des AN im Zuge der laufenden und unaufgefordert vorzunehmenden Überprüfung der Ausführungsunterlagen Fehler in den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, hat der AN diese dem AG ehestens schriftlich mitzuteilen und in den von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen zu korrigieren. Der AG ist auf eine solche Korrektur schriftlich hinzuweisen und hat diese Korrektur gesondert freizugeben. Der daraus resultierende Aufwand wurde vom AN in die Einheitspreise/den Pauschalpreis einkalkuliert.

VIII. Vertragsänderungen (5.7)

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner.
- (2) Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

IX. Weitergabe von Leistungen/Subunternehmen (6.2.2)

- (1) Die Weitergabe von Leistungen oder Teilen von Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung wird nur dann wirksam, wenn sich der Vertragspartner des AN gegenüber dem AG zur uneingeschränkten Einhaltung aller Vertragsbestandteile verpflichtet. Der AN steht dem AG für das Verhalten seines Auftragnehmers ein, wie er überhaupt für die vertragsgemäße Erfüllung der gesamten, dem AN übertragenen Leistung weiterhin und wie für sein eigenes Handeln uneingeschränkt haftet.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen des Subunternehmers sind mit gesondertem Formblatt abzugeben.

X. Mengenänderungen, zusätzliche Leistungen sowie Änderung der Leistungsfrist (7.4.1, 7.4.2, 7.4.4))

- (1) Mengenänderungen (auch -minderungen) berechtigen nicht zur Anpassung des Einheitspreises/Pauschalpreises, dies selbst bei Über- oder Unterschreitung der Menge einer Position um mehr als 20 %.
- (2) Bei erforderlichen zusätzlichen Leistungen hat der AN dann Anspruch auf Anpassung des Entgelts, wenn die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom AG beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt wurde. Wird über eine Beauftragung eines Zusatzangebots zumindest dem Grunde nach eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt, hat der AG das Recht, diese Arbeiten anderwärtig zu vergeben, ohne, dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc.) geltend machen kann.
- (3) Baustellenablaufbedingte Änderungen des Leistungsbeginnes berechtigen den AN nicht zu Preisänderungen.
- (4) Für die Arbeitseinstellung infolge Schlechtwetter ist die ausdrückliche und nachweisliche Zustimmung des AG erforderlich.

XI. Aufrechnung (Kompensation) sowie Zahlung (8.4)

- (1) Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Arbeitsgemeinschaft an denen der AG beteiligt ist, vorweg aufrechnen kann. Dies jedenfalls sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung.
- (2) Der AN stimmt zu, dass der Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Forderungen des AG – auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen – aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens.
- (3) Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen - EDV-unterstützt - einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt. Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 vorliegen, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt. Der AG behält sich überdies in den Fällen, in denen keine Bauleistungen vorliegen, die direkte Überweisung von Umsatzsteuerbeträgen, die der AN in Rechnung gestellt hat, an das Finanzamt vor.
- (4) Ein Skontoabzug ist im Verhandlungsprotokoll separat zu verhandeln. Es gilt als vereinbart, dass die Skontoberechtigung für Teil- und Schlussrechnungen Gültigkeit hat. Einzelne nicht fristgerechte Teilzahlungen haben keine Auswirkung betreffend des Skontoabzuges auf fristgerecht bezahlte Rechnungen. Jede Rechnung ist einzeln auf Skontofähigkeit zu bewerten. Die Skontofrist wird auch durch Gegenverrechnungen gewahrt. Eine allfällig außerhalb der Skontofrist geleistete Direktüberweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Beginn der Skontofrist ist in der Regel der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung beim AG. Der Lauf der Skontofrist beginnt nur, soweit die verrechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die Rechnung mit prüfbaren Unterlagen beim AG aufliegt. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungsfrist bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes ausgesetzt. Falsch adressierte Rechnungen bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Skontofrist nicht in Gang. Der AG muss seine Vorbehalte innerhalb der Skontofrist anmelden, um Anspruch Verluste zu verhindern.

XII. Verzug (6.5.1)

- (1) Hat der AN Bedenken, insbesondere zufolge Leistungsänderungen, zusätzlicher Leistungen oder Leistungsbeginnveränderungen, die beauftragten Leistungen nicht fristgerecht erbringen zu können, so hat er dies dem AG unverzüglich und nachweislich anzuzeigen (Warnpflicht). Eine Unterlassung dieser Warnpflicht führt zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des AN, soweit dem AG dadurch ein Schaden entsteht. Eine durch den Verzug begründete Änderung der vereinbarten Leistungsfrist oder die Einleitung von Forcierungsmaßnahmen kann zwischen AG und AN auf Grundlage des abgeschlossenen Vertrages vereinbart werden, vor allem unter Beachtung des Gesamtfertigstellungstermines.
- (2) Der AG hat das Recht, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner vom Verzug betroffener Teilleistungen zu erklären (Ergänzung zu Punkt XIV.). Der Schaden inklusive Mehrkosten aus Ersatzvornahmen ist dem AG vom AN zu ersetzen.
- (3) Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Eine 14-tägige Nachfrist gilt jedenfalls als angemessen. Der säumige AN ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu

vergüten. Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

- (4) Der AG ist auch berechtigt, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner Teilleistungen zu erklären, wenn der AN Zwischentermine um mehr als 14 Tage nicht einhält und hinsichtlich des jeweiligen Zwischentermins in Verzug gerät (Ergänzung zu Punkt XIV.).

XIII. Vertragsstrafen bei Verzug (6.5.3), Schadenersatz (12.3) Beweislastumkehr

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen sind nicht begrenzt und können unabhängig von einem Verschulden des AN geltend gemacht werden. Sämtliche Vertragsstrafen und allfällig darüber hinausgehende Schäden können bereits direkt von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.
- (2) Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für den Baubeginn, des Fertigstellungstermins sowie bei der Überschreitung von Zwischenterminen beträgt je Kalendertag 0,5 % der Bruttoauftragssumme. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe zählt jeder begonnene Kalendertag.
- (3) Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN bereits bei leichter Fahrlässigkeit zusätzlich zu ersetzen.
- (4) Bei Verzug mit Teilleistungen ist die gesamte ursprüngliche Auftragssumme (inklusive der Umsatzsteuer) die Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe.
- (5) Die Beweislast für ein fehlendes Verschulden wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels in der Leistung des AN trifft auch nach Ablauf von 10 Jahren den AN.
- (6) Der AG hat das Recht, bis zur endgültigen Klärung der allgemeinen Bauschäden einen vorläufigen Einbehalt in Höhe von 1,50 % von jeder Abschlagszahlung des AN vorzunehmen. Sollte sich während der Bauphase herausstellen, dass dieser Prozentsatz nicht ausreicht, ist der AG berechtigt, ihn entsprechend anzupassen. Unabhängig davon kann alternativ der AG anstelle des prozentualen Einbehalts die tatsächlich ermittelten Kosten aus der Endabrechnung der Bauschäden mit der nächstfälligen Abschlagszahlung, der Schlussrechnung oder anderen offenen Forderungen des AN verrechnen. Sollte es weitere offene Forderungen des AN geben, kann der AG diese zur Begleichung heranziehen.

XIV. Rücktritt vom Vertrag (5.8.)

- (1) Der AG ist auch dann zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn
- der AN binnen 14 Tagen ab erster schriftlicher Aufforderung die vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie / Kautions (abstrakte Bankgarantie) nicht ordnungsgemäß vorlegt (siehe Punkt XVII.);
 - der AN nicht binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Haftpflichtversicherung (siehe Punkt XXIV.) erbringt;
 - der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht (sofern die Unterbrechung nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 14 Tagen beginnt oder fortsetzt;
 - der AN einen vereinbarten Zwischen- (siehe bereits Punkt XII.) oder den Endtermin um mehr als 14 Tage überschreitet;
 - die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt;
 - wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn gegen den AN Exekutionsbewilligungen ergehen, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird;
 - wenn der AN von ihm geschuldete Teilleistungen an Subunternehmer ohne vorherige Zustimmung des AG weitergibt (siehe Punkt IX.);

- (2) Der AN hat bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes gemäß Punkt 5.8.1 Zi 5 der ÖNORM B 22110 kein Rücktrittsrecht.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsgründe bleiben von dieser Regelung unberührt. Dem AN steht das Rücktritts-/ Aufhebungsrecht gemäß § 1168 Abs 2 ABGB jedoch nur dann zu, wenn der AG eine Mitwirkungspflicht über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten beharrlich verletzt. Ausstehende behördliche Bewilligungen oder ein während der Bauausführung verhängter Baustopp stellen keine Mitwirkungspflichtverletzung des AG dar, solange er die Verfahren zur (Wieder-)Erlangung der behördlichen Bewilligungen oder zur Aufhebung des Baustopps gehörig betreibt. Solange der AG entsprechende Schritte betreibt, ist der AN zu keinem Vertragsrücktritt/keiner Vertragsaufhebung berechtigt. Leistungen, die keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, sind vom AN auf Verlangen des AG stets durchzuführen.
- (4) Im Falle des vom AN verschuldeten Rücktritts sind nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für den AG tatsächlich verwertbaren und fertig gestellten Leistungen zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und vom AG abzugelten. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, schadenersatzrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen nicht.

XV. Schäden Dritter und Prozesse mit Dritten (12.)

- (1) Wird der AG von Dritten, sei es auch verschuldensunabhängig z.B. nach §§ 363 ff ABG in Anspruch genommen, hält der AN den AG für alle Fälle, die von ihm (mit)verursacht wurden, schad- und klaglos.
- (2) Wird der AG wegen Leistungen, die vom AN erbracht wurden oder Vorfällen, für die der AN verantwortlich ist, in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten verwickelt, trägt der AN die dem AG daraus entstehenden Kosten.

XVI. Übernahme (10.1) sowie Gewährleistungsfristen (12.2.3)

- (1) Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Die Übernahme kann bis zur mangelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden.
- (2) Die Gewährleistungsfrist (auch für Warenlieferungen) beginnt mit Unterfertigung des Übergabeprotokolls durch den AG zu laufen. Der AG ist zur Unterfertigung des Übergabeprotokolls erst verpflichtet, wenn das Gesamtbauvorhaben fertiggestellt wurde. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Unterfertigung des Übergabeprotokolls durch den AG drei Jahre plus vier Monate, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde. Diesfalls gilt die längere Gewährleistungsfrist gemäß dem Verhandlungsprotokoll.
- (3) Stellt der AG Mängel in der Leistung des AN fest, so ist der AN zunächst verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist – wobei eine Frist von 14 Tagen jedenfalls als angemessen gilt – auf eigene Kosten zu beheben. Wird die Mängelbeseitigung innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen, ist der AG berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Aufwendungen für die Mängelfeststellung sowie der Kosten für Sachverständige, hat der AN zu tragen.
- (4) In Abänderung der ÖNORM B2110 Pkt. 12.2.3.3 gilt als vereinbart: Sofern Mängel binnen der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Gegenteiliges obliegt allein dem AN zu beweisen. Den AN trifft überdies die Beweislast, dass es sich bei dem vom AG gerügten Mangel, um keinen Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinn handelt (Beweislastumkehr).

XVII. Bankgarantie (8.7)

- (1) Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von abstrakten Bankgarantien ablösbar. Der AG kann im Einzelfall auf andere Sicherstellungsmittel bestehen. Es werden nur abstrakte,

unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige, auf EURO oder dessen Nachfolgewährung lautende Bankgarantien (gemäß Muster des AG) einer österreichischen Großbank anerkannt. Jegliche Einschränkungen des Garanten (der Bank) wie beispielsweise Effektivklauseln sind nicht zulässig.

- (2) Sicherstellungen zur Ablöse des Haftrücklasses muss der AG erst ab dem Zeitpunkt annehmen, ab dem die vorbehaltlose Übernahme des Gesamtbauvorhabens erfolgt ist und daher das Ende der Gewährleistungsfrist des AN kalendermäßig feststeht (siehe Punkt XVI.). Einen Anspruch auf vorherige Ablöse des Haftrücklasses hat der AN nur dann, wenn die Bankgarantie ausdrücklich vorsieht, dass sie der AG ziehen darf, wenn die Bankgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist des AN auslaufen sollte.
- (3) Sicherstellungen, welcher Art auch immer, müssen sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des AG befinden.

XVIII. Zessionsverbot

- (1) Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Teilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und diese gilt nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

XIX. Baustellenordnung

- (1) Unbeschadet bestehender Baustellenordnungen, über welche sich zu informieren dem AN obliegt, gilt subsidiär die Baustellenordnung der BIVÖ in der gültigen Fassung. Über die Arbeitszeiten hat sich der AN zu informieren.
- (2) Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG jedoch keine Mehrkosten entstehen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN selbst einzuholen. Der Baustellenverantwortliche des AN hat täglich unaufgefordert dem AG eine schriftliche Meldung über den Soll- und Ist- Stand seines eingesetzten Personals und über die von ihm ausgeführten Leistungen zu übergeben, es sei denn, der AG verzichtet hierauf ausdrücklich.
- (3) Zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist der Sozialversicherungsnachweis für Vollzeitbeschäftigung erforderlich.

XX. Baustellenreinigung

- (1) Der AN hat die Baustelle sowie die angrenzenden öffentlichen Flächen und Straßen im Bereich der Baustellenausfahrten laufend von den von ihm verursachten Verunreinigungen zu reinigen. Sämtliche Abfälle (auch gefährliche und kontaminierte) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen zu trennen, laufend zu entsorgen und fern zu verführen. Allenfalls bestehende ergänzende Vorgaben des Vertragsleistungsverzeichnis sind ebenso einzuhalten. Dem AG sind hierüber über dessen Aufforderung entsprechende Nachweise und spätestens bei Bauende gesammelt dem AG zu übergeben.
- (2) Die mit der laufenden Reinigung und Abfallentsorgung (inkl. Fernverführung) verbundenen Kosten wurden vom AN in die Einheitspreise/den Pauschalpreis einkalkuliert.
- (3) Sämtliche in den landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen samt hierzu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung den AG treffenden Verpflichtungen werden dem AN überbunden und der AN hat dies in die Einheitspreise/den Pauschalpreis einkalkuliert. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht betreffend die Entsorgung.
- (4) Kommt der AN der ihm obliegenden Entsorgungs- und Reinigungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG. Die dafür anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen und können direkt von den Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht werden.

- (5) Der AN verpflichtet sich, Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Entsprechend der einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sind ausreichende Container zur Trennung der anfallenden Abfallstoffe vom AN aufzustellen.
- (6) Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw behördliche Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, schad- und klaglos.
- (7) Kosten für die Räumung und Entsorgung von nicht zuordenbaren Abfällen werden den möglichen Verursachern anteilmäßig angelastet.

XXI. Nebenleistungen (6.2.3)

- (1) Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, wurden, selbst wenn notwendige Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, vom AN in die Einheitspreise/den Pauschalpreis einkalkuliert.
- (2) Der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3 wird insbesondere um folgende Nebenleistungen ergänzt, sofern in den gewerkebezogenen Leistungsbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist:
 - Bei Abtrags-, Aushubs- und Sprengarbeiten etc sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Gewässern, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen sowie die Beseitigung von Beschädigungen, soweit sie vom AN zu vertreten sind, zu treffen;
 - Herstellung und Vorhaltung aller notwendigen Gerüststellungen in den jeweils erforderlichen Höhen und Neigungen sowie Hebezeuge für die Montage, inklusive einmaliges Umstellen auf Anordnung des AG, wenn dies aus bauablauftechnischen Gründen erforderlich erscheint;
 - sämtliche entsprechend den vertraglichen Regelungen vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen sowie sonstige vom AN, ggf. auch wiederholt, beizustellenden Unterlagen und Muster;
 - bei vom AN zu vertretenden Leistungsänderungen, die Erbringung der erforderlichen statischen Nachweise und Zeichnungen;
 - Teilnahme an sämtlichen Besprechungen vor und während der Arbeitsdurchführung;
 - Abklärung und Beibringung der erforderlichen Atteste so wie behördlich geforderter Nachweise;
 - Erbringung von bauphysikalischen Nachweisen auf Verlangen des AG;
 - sämtliche Nachbesserungsarbeiten;
 - witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige vorhersehbare Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 100-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 100- jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Monat des Vertragsabschlusses jeweils 3 monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen;
 - gilt nur für das Gewerk Baumeister: Erschwernisse aufgrund des Baugrundes (Baugrundrisiko);
 - Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes;
 - Geldverkehrsspesen;
 - Einweisung des Personals des AG;
 - Zurverfügungstellung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen;
 - Erstellung der Einweisungsprotokolle;

- Abstellung von Fachkräften zur Betreuung und Bedienung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals;
- dauerhafte und einheitliche Beschriftung und Beschilderung aller eingebauten Schalt- und Steuergeräte und Anlagenteile;
- Beistellung von Belastungsgewichten für die Abnahme der eigenen (vom jeweiligen Gewerk errichteten) Förderanlagen;
- Errichtung von provisorischen Absperrungen der eigenen Arbeitsstellen gegen unbefugtes Betreten;
- Beleuchtung der eigenen Arbeitsstellen auch im Freien;
- tägliche Reinigung und Wiederherstellung der durch die Arbeiten benützter Plätze;
- Reparatur von Setz- und Schwindrissen, sonstige Nachbesserungsarbeiten;
- Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern;
- Einrichtung und Räumung der Baustelle, sowie Baustelleneinrichtung(en) für die eigenen Leistungen;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Herstellung von Bauzäunen im Freien;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Herstellung von Baustraßen;
- Kosten (einschließlich der Verbrauchskosten) der Wasser- und Stromversorgung, der Telekommunikationseinrichtungen sowie der Entwässerung;
- Erfüllung aller von dem Arbeitsinspektorat, der Baubehörde oder sonstigen Behörden vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzaufgaben;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Übernahme sämtlicher Aufgaben als Bauführer;
- Kosten der Bewachung der Baustelle;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Schlüsselhaltung und Schlüsseldienst auf der Baustelle;
- Kosten der Säuberung während und nach Fertigstellung der Baustelle;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Durchführung des Winterdienstes im Baustellenbereich inkl. Baustellenzufahrt und der Gehsteige (insbesondere Schneesäuberung und Streuung);
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der durch die Baumßnahmen und die Bauabwicklung betroffenen öffentlichen Flächen;
- Fahrtkosten und Wartezeiten;
- Baustelleneinrichtungen (Errichten, Vorhalten und Umstellen), einschließlich Lagercontainer und -plätze, Absperrungen, Absturzsicherungen für das eigene Gewerk;
- gilt nur für das Gewerk Baumeister: Herstellung, Vorhaltung und Betrieb der Bauheizungen, einschließlich Tragung der Verbrauchskosten;
- Herstellung der Heizung für Estrich austrocknung und allfälliger dafür erforderlicher Provisorien, einschließlich Tragung der Verbrauchskosten;
- Hebezeuge und -anlagen;
- Herstellung, Vorhaltung und Umstellung von Baustellenprovisorien;
- Anwendung des Baustellensicherheits- und kontrollsystems (Baustellenausweise), welches durch das Gewerk Baumeister herzustellen bzw. einzurichten ist und anteilige Übernahme der Kosten.

XXII. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der AN bestätigt, dass er aufgrund der ihm erteilten gewerberechtlchen und sonstigen notwendigen Bewilligungen berechtigt ist, den ihm übergebenen Auftrag uneingeschränkt auszuführen. Stellt sich heraus, dass diese Bestätigung unrichtig war, kann der AG mit Anspruch auf volle Genugtuung und ohne Frist vom Vertrag zurücktreten (Ergänzung zu Punkt XIV.).
- (2) Des Weiteren erklärt der AN über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen. Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung eine Kopie der Polizze vorzulegen. Weiters hat der AN einen Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie über Verlangen des AG unverzüglich, unaufgefordert jedenfalls jährlich, zu erbringen. Der AN hat vor dem Nachweis des Abschlusses der genannten Versicherungen sowie des Nachweises der Bezahlung der

Prämien keinen Anspruch auf Zahlungen.

- (3) Sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind vom AN unter eigener Verantwortung einzuhalten.
- (4) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, diese kostenpflichtig zu entfernen. Der AN hat keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Vergütung bei Anbringung einer Firmen-/Werbetafel.
- (5) Der AN behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG. sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag (Ergänzung zu Punkt XIV.) und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Buttoauftragssumme aus, welche darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt.
- (6) Auf den dieser AGB zugrundeliegenden Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden.
- (7) Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit des dieser AGB zugrundeliegenden Vertrages und über die Rechtswirkungen aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für 1030 Wien vereinbart.

_____, am _____

Auftragnehmer

_____, am _____

Auftraggeber